



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
14. Dezember 2018

Rückstufung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1. Gesetzliche Grundlage	3
1.2. Entstehungsgeschichte und Zielsetzung	3
2. Rückstufung bei Drittstaatsangehörigen	5
2.1. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 77a VZAE)	5
2.2. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 77c VZAE)	6
2.3. Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 lit. c AIG und Art. 77d VZAE)	7
2.4. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG i.V.m. Art. 77e VZAE)	8
3. Rückstufung bei Personen, die sich auf das FZA berufen können	9
4. Inkrafttreten	10

1. Allgemeines

1.1. Gesetzliche Grundlage

Nach Art. 63 Abs. 2 AIG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind (Rückstufung).

Die Rückstufung kann mit einer Integrationsvereinbarung oder einer Integrationsempfehlung nach Art. 58b AIG verbunden werden (Art. 62a Abs. 1 VZAE). Wird auf eine Integrationsvereinbarung oder Integrationsempfehlung verzichtet, so muss die Rückstufungsverfügung gemäss Art. 62a Abs. 2 VZAE mindestens folgende Elemente enthalten:

- die Integrationskriterien, die die Ausländerin oder der Ausländer nicht erfüllt hat,
- die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung,
- die Bedingungen, an die der weitere Verbleib in der Schweiz geknüpft wird (Art. 33 Abs. 2 AIG),
- die Folgen für den Aufenthalt in der Schweiz, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden (Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG).

Wurde die Niederlassungsbewilligung nach Art. 63 Abs. 2 AIG widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt, kann die Niederlassungsbewilligung bei einer erfolgreichen Integration frühestens nach fünf Jahren gestützt auf Art. 34 Abs. 6 AIG i.V.m. Art. 61a VZAE wieder erteilt werden. Die Wartefrist von fünf Jahren beginnt am Tag nach dem rechtskräftigen Widerruf der Niederlassungsbewilligung und deren Ersetzung durch eine Aufenthaltsbewilligung.

Für die Wiedererteilung wird vorausgesetzt, dass keine Widerrufsgründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen und die Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG erfüllt sind. Die Ausländerin / der Ausländer hat nachzuweisen, dass sie/er in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Referenzrahmens verfügt (Art. 61a VZAE). Im Kanton Zürich werden praxismässig mündliche *und* schriftliche Deutschkenntnisse auf Niveau A2 verlangt (zum Ganzen Weisung Niederlassungsbewilligung, Ziffer 4.2.1).

1.2. Entstehungsgeschichte und Zielsetzung

Die Rückstufung geht auf eine parlamentarische Initiative (08.406) aus dem Jahr 2008 zurück. Begründet wurde sie damit, dass den Migrationsbehörden kein Instrument zur Verfügung stehe, um Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung, die nicht gravierend straffällig seien und die sich partout in der Schweiz nicht integrieren wollten, an ihre Integrationsverpflichtung zu erinnern. Die Niederlassungsbewilligung könne heute u.a. nur widerrufen werden, wenn der Ausländer in

schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen habe oder diese gefährde oder die innere oder äussere Sicherheit gefährde.

Im erläuternden Bericht vom Februar 2015 zum Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Ausländergesetzes lehnte der Bundesrat die vorgeschlagene «Niederlassungsbewilligung auf Probe» aus der parlamentarischen Initiative ab, nahm aber dennoch eine entsprechende Bestimmung, die der nun geltenden Regel nahezu entspricht, in die Botschaft auf. Der Bundesrat räumte ein, dass bspw. mangelnde Sprachkenntnisse oder «abweichende Wertvorstellungen» die Gültigkeit einer Niederlassungsbewilligung nach heutigem Recht noch nicht in Frage stellen würden. Dabei nahm er Bezug auf ein Urteil des Bundesgerichts, in dem die Beschwerde eines seit Langem in der Schweiz lebenden, aber wenig integrierten Ausländers (minimale Kenntnisse der deutschen Sprache, traditionelle Anschauungen seines heimischen Kulturkreises und seiner Religion), dessen Niederlassungsbewilligung vom Kanton St. Gallen entzogen und der in seinen Herkunftsstaat weggewiesen worden war, gutgeheissen wurde (BGE 134 II 1).

In der Zusatzbotschaft zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration) vom 4. März 2016 verzichtete der Bundesrat gestützt auf die im Vernehmlassungsverfahren gemachten Rückmeldungen auf die Umsetzung der Rückstufung. Er vertrat die Meinung, dass mit den Anpassungen des AIG bereits bei der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ein stärkerer Fokus auf die Integration gelegt werde. Die Rückstufung stehe zudem im Widerspruch zum Stufenmodell und widerspreche dem Grundsatz, wonach die Niederlassungsbewilligung unbefristet gelte und nicht mit Bedingungen verbunden sei.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats nahm das Anliegen aus der parlamentarischen Initiative indessen wieder auf und beantragte dem Parlament die heutige Bestimmung von Art. 63 Abs. 2 AIG. In der Ratsdebatte wurde dies von der Kommissionsmehrheit nicht näher erläutert.

Zur Auslegung der gesetzgeberischen Absicht ist dementsprechend vorab auf die Begründung der parlamentarischen Initiative zurückzugreifen. Wie aus dieser hervorgeht, verfolgte sie das Ziel, einen neuen Widerrufsgrund für diejenigen Ausländerinnen und Ausländer mit Integrationsdefiziten einzuführen, bei denen der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG (schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung) noch nicht erfüllt ist. Mit der Rückstufung soll demnach ein Fehlverhalten sanktioniert werden können, das noch nicht so gravierend ist, dass ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz nicht mehr möglich wäre. Dabei soll den Migrationsbehörden mit der Rückstufung von einer Niederlassungsbewilligung, die bedingungsfeindlich ist, auf eine Aufenthaltsbewilligung ein Mittel gegeben werden, um mit den Betroffenen Integrationsvereinbarungen abschliessen zu können.

Mit der Rückstufung soll erreicht werden, dass die betroffene Person ihr Verhalten ändert und sich besser integriert. Sie hat somit auch einen präventiven Charakter und soll dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erhöhen. Damit unterscheidet sie sich von den anderen Widerrufsgründen, bei denen ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits vorliegt, so dass sie einen stärker sankti-

onierenden Charakter haben (Erläuternder Bericht des SEM zur Änderung der VZAE vom 2. August 2018). Als Resultat sollen nur gut integrierte Ausländer im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sein.

2. Rückstufung bei Drittstaatsangehörigen

Die Ausführungen unter diesem Kapitel richten sich an Drittstaatsangehörige, die sich nicht auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA) berufen können. Für Drittstaatsangehörige, die aus dem FZA Rechte ableiten können, gelten die Ausführungen in Kapitel 3.

Die Rückstufung nach Art. 63 Abs. 2 AIG kann angeordnet werden, wenn die nachfolgend umschriebenen Integrationskriterien gemäss Art. 58a AIG nicht erfüllt sind. Dabei ist bei Vorliegen eines Integrationsdefizites vorab stets zu prüfen, ob nicht auch die Voraussetzungen für einen Widerruf / eine Wegweisung erfüllt sind.

2.1. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 77a VZAE)

Eine Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 77a VZAE liegt insbesondere vor, wenn die betroffene Person

- die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen missachtet,
- öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt oder
- ein Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist. Die öffentliche Sicherheit bedeutet die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechtsgüter der Einzelnen (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum usw.) sowie der Einrichtungen des Staates. Eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist somit namentlich gegeben bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen sowie bei Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen.

Bei **Massnahmen wegen Straffälligkeit** verfügt das Migrationsamt seit Einführung der strafrechtlichen Landesverweisung am 1. Oktober 2016 nur noch über eingeschränkte Kompetenzen (dazu Weisung Landesverweisung, Ziffer 2.2 f.). In den Anwendungsfällen, bei denen die Zuständigkeit für eine Wegweisung beim Migrati-

onsamt liegt, gilt die Praxis gemäss der Weisung Massnahmenpraxis bei Straffälligkeit (Ziffer 5.1). Anstelle der Androhung (Verwarnung) kommt jedoch die Rückstufung zur Anwendung. Zudem kann anstatt des Hinweisschreibens eine Rückstufung angezeigt sein, wenn nebst der Straffälligkeit weitere Integrationsdefizite vorliegen.

Im Bereich der **Missachtung behördlicher Verfügungen** (bspw. Weigerung, sich ordnungsgemäss anzumelden; Nichteinhalten von Rayonverboten; notorischer Abfallsünder) wird in der Regel als erste Massnahme ein Hinweisschreiben erlassen. In diesem wird auf die Möglichkeit der Rückstufung bzw. des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung (inkl. Wegweisung) hingewiesen sowie die Erwartung formuliert, dass sich die betroffene Person künftig an behördliche Verfügungen hält. Sollte sich das Verhalten der betroffenen Person nicht ändern, wird eine Rückstufung angeordnet.

Im Bereich der **mutwilligen Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen** kann eine Wegweisung bei der mutwilligen Anhäufung von Betreibungen und Verlustscheinen in Höhe von etwa Fr. 80'000.- in Betracht gezogen werden (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, VB.2014.00531 vom 12. November 2014). Eine Rückstufung wird anstelle einer ausländerrechtlichen Verwarnung geprüft und ist bereits vor Erreichen dieses Grenzwertes möglich. Mit der Rückstufung können verschiedene Bedingungen gesetzt werden (Abbau der Schulden, keine weitere Anhäufung von Schulden, Schuldenberatung aufsuchen, Vereinbarung über Rückzahlung mit Gläubigern einreichen, etc.). Wenn die gesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden, ist die Aufenthaltsbewilligung in der Regel zu widerrufen.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich auf Art. 42 AIG berufen können, wird die Rückstufung nach Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 58b Abs. 4 AIG mit einer Integrationsempfehlung (bspw. Erfüllung finanzieller Verpflichtungen) verfügt. Die Integrationsempfehlung ist keine Bedingung, weshalb aus der Nichtbeachtung der Empfehlung allein keine Rechtsfolgen abgeleitet werden können. Ansonsten gilt das gleiche Vorgehen wie bei den übrigen Drittstaatsangehörigen.

2.2. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 77c VZAE)

Als Werte der Bundesverfassung gelten gemäss Art. 77c VZAE namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- Die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitliche-demokratische Grundordnung der Schweiz,
- Die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit.
- Die Pflicht zum Besuch der obligatorischen Schulen.

Im erläuternden Bericht vom 7. November 2017 zu den Änderungen der VZAE führt das SEM mögliche Verstösse beispielhaft auf. So können öffentliche Propagandaaktionen, welche die Interessen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaates gefährden, gegen die schweizerische Grundordnung verstossen, deren Befolgung unerlässliche Voraussetzung des geordneten Zusammenlebens ist.

Mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen oder Religionen oder die Befürwortung von Zwangsheiraten widersprechen den Grundrechten. Ebenso kann die Ablehnung anerkannter Formen von Respektsbekundungen gegenüber Lehrpersonen oder Mitarbeitenden von Behörden ein Verhalten darstellen, das mit den Grundrechten in Widerspruch steht (bspw. Handschlagverweigerung gegenüber den Lehrpersonen). Auch die öffentliche Verunglimpfung von Minderheiten, Angehöriger einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung ist mit den Grundrechten nicht vereinbar.

Die Schulpflicht, die den gemeinsamen Schul- und Sportunterricht umfasst, ist Teil der Bundesverfassung und wird in der Schweiz für die Sozialisation als besonders wichtig eingestuft. Deren Nichtbefolgung kann deshalb den Pflichten der Bundesverfassung widersprechen. So können bspw. muslimische Eltern, die ihre vorpubertären Töchter nicht am gemischten Schwimmunterricht der Schule teilnehmen lassen wollen, verpflichtet werden, ihren Töchtern die Teilnahme am obligatorischen Schwimmunterricht zu ermöglichen (Urteil EGMR vom 10. Januar 2017 i.S. Osmanoglu und Kocabas gegen die Schweiz; BGr 2C_666/2011 vom 7. März 2012; BGr 2C_1079/2012 vom 11. April 2013, E. 3.6).

Liegt ein Verhalten eines Drittstaatsangehörigen vor, das unter Art. 77c VZAE zu subsumieren ist, wird in der Regel die Rückstufung angeordnet. Der betroffenen Person wird aufgezeigt, was von ihr erwartet wird. Das können Verpflichtungen zu Integrationskursen, zu einer Beratung beim Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte oder zur Verhaltensänderung (bspw. übliche Respektsbekundungen gegenüber Behörden) sein. Zugleich wird der betroffenen Person der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung angedroht, falls die Auflage/n nicht eingehalten werden sollte/n.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich auf Art. 42 AIG berufen können, wird eine Rückstufung nach Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 58a AIG mit einer Integrationsempfehlung (Massnahme zur Behebung des Integrationsdefizits) verfügt. Die Integrationsempfehlung ist keine Bedingung, weshalb aus der Nichtbeachtung der Empfehlung keine Rechtsfolgen abgeleitet werden können.

2.3. Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 lit. c AIG und Art. 77d VZAE)

Als Sprachkompetenz gilt die Fähigkeit, sich in einer am Wohnort gesprochenen Landessprache im Alltag verständigen zu können. Gemäss Art. 77d Abs. 1 VZAE gilt der Nachweis der Sprachkompetenzen als erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer die am Wohnort gesprochene Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt (lit. a), während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der am Wohnort gesprochenen Landessprache besucht hat (lit. b), eine Ausbildung auf

Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der am Wohnort gesprochenen Landessprache abgeschlossen hat (lit. c) oder über einen Sprachnachweis verfügt, der die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht (lit. d).

Für die «ordentliche» Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 2 AIG) sowie für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung an Ehegatten von Schweizern (Art. 42 Abs. 3 AIG) und an Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 5 AIG) müssen die Gesuchsteller nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau A2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau A1 verfügen (Art. 60 Abs. 2 und Art. 73b VZAE). Im Kanton Zürich werden mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 vorausgesetzt (dazu Weisung Niederlassungsbewilligung).

Liegt lediglich ein Sprachdefizit, aber keine weiteren Integrationsdefizite vor, werden nur dann Massnahmen ergriffen, wenn sich die mangelnden Sprachkenntnisse negativ auf die Gesellschaft auswirken (bspw. Elterngespräch nur mit Dolmetscher). In der Regel ergeht in diesem Fall an die betroffene Person ein Hinweisschreiben mit der Erwartung, die erforderlichen Sprachkompetenzen (A2 schriftlich und mündlich) zu erwerben. Falls sie den Sprachnachweis A2 nach einem Jahr nicht erbringen kann, wird die Rückstufung geprüft. Die Rückstufung wird mit der Auflage verbunden, nach einem Jahr den erforderlichen Sprachnachweis vorzulegen, wobei gleichzeitig der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung angedroht, falls die Auflage nicht eingehalten wird. Auch hier sind die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen zu beachten (Art. 77f VZAE).

Bestehen neben den fehlenden Sprachkompetenzen weitere Integrationsdefizite, wird die Rückstufung geprüft und – sofern sie angeordnet wird – mit der Auflage verbunden, das entsprechende Integrationsdefizit zu beheben sowie die erforderlichen Sprachkompetenzen (A2 schriftlich und mündlich) zu erwerben.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich auf Art. 42 AIG berufen können, wird eine Rückstufung nach Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 58a AIG mit einer Integrationsempfehlung (Besuch Sprachkurs A2) verfügt. Die Integrationsempfehlung ist keine Bedingung, weshalb aus der Nichtbeachtung der Empfehlung keine Rechtsfolgen abgeleitet werden können.

2.4. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG i.V.m. Art. 77e VZAE)

Dem Begriff der Teilnahme am Wirtschaftsleben liegt der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zu Grunde. Ausländerinnen und Ausländer sollen ihren Lebensunterhalt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht (bspw. AHV- und IV-Leistungen sowie Arbeitslosenentschädigungen), bestreiten können. Wer Sozialhilfe bezieht, nimmt grundsätzlich nicht am

Wirtschaftsleben teil. Liegt ein Sozialhilfebezug vor und steht der Betroffene in einer Ausbildung ist der Erwerb von Bildung grundsätzlich erfüllt, wenn mit Abschluss der Ausbildung eine Loslösung von der Sozialhilfe erreicht werden kann.

Die Teilnahme am Erwerb von Bildung ist der Teilnahme am Wirtschaftsleben gleichgestellt. Sie zeigt sich unter anderem durch die Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungen in formalen Ausbildungen (Aus- und Weiterbildungen, die zu anerkannten Abschlüssen führen; bspw. eidg. Berufsatteste und Fähigkeitszeugnisse sowie andere anerkannte Abschlüsse¹) oder in solchen, die geeignet sind, die künftige wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit der betroffenen Person nachhaltig zu fördern (spezifische Kurse, Seminare). Arbeitsmarktintegrationsprogramme der Sozialhilfe sind davon nicht erfasst. Der Wille zum Erwerb von Bildung zeigt sich im Nachweis aktueller Bildungstätigkeit (Bestätigung durch die Bildungsinstitution, Lehrlingsvertrag) oder durch die nachgewiesene Teilnahme an Kursen und/oder an Weiterbildungsveranstaltungen.

Unter dem Aspekt der fehlenden Teilnahme am Wirtschaftsleben bzw. des fehlenden Erwerbs von Bildung werden Massnahmen ergriffen, wenn die betroffene Person Sozialhilfe bezieht. Dabei wird die Weisung Massnahmenpraxis bei Sozialhilfeabhängigkeit, Ziffer 3 ff. beachtet. Anstelle einer Androhung (Verwarnung) kommt jedoch die Rückstufung zur Anwendung. Zudem kann in Ausnahmefällen anstatt des Hinweisschreibens eine Rückstufung angezeigt sein, wenn nebst der Sozialhilfeabhängigkeit weitere Integrationsdefizite vorliegen.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich auf Art. 42 AIG berufen können, wird die Rückstufung nach Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 58a AIG mit einer Integrationsempfehlung (Loslösung von der Sozialhilfe) verfügt. Die Integrationsempfehlung ist keine Bedingung, weshalb aus der Nichtbeachtung der Empfehlung allein keine Rechtsfolgen abgeleitet werden können.

3. Rückstufung bei Personen, die sich auf das FZA berufen können

Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen und bei Drittstaatsangehörigen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können, sind Integrationsvereinbarungen, d.h. Auflagen und Bedingungen ausgeschlossen. Diesen Personen können Integrationsempfehlungen abgegeben werden.

In Bezug auf das Integrationskriterium der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gilt das gleiche wie unter Ziffer 2.1 festgehalten. Im Falle einer Rückstufung

¹ FMS-Ausweise (Fachmittelschule), Berufsmaturität, Fachmaturität oder gymnasiale Maturität; oder eidg. Diplom, eidg. Fachausweis, Diplom HF (Höhere Fachschule), Bachelor, Master oder PhD/Doktorat.

werden jedoch keine Bedingungen/Auflagen angeordnet, sondern bloss Empfehlungen zur Behebung des Integrationsdefizites ausgesprochen.

Liegt ein Integrationsdefizit nach Ziffer 2.2 (**Nichtrespektierung der Werte der Bundesverfassung**) vor, wird die Rückstufung mit einer Integrationsempfehlung verfügt.

Liegt lediglich ein **Sprachdefizit** vor (vgl. Ziffer 2.3), werden bei EU/EFTA-Staatsangehörigen, die sich auf eine Niederlassungsvereinbarung stützen können, keine Massnahmen ergriffen. Bei den übrigen EU/EFTA-Bürgern wird eine Rückstufung verfügt und die Absolvierung eines Sprachkurses empfohlen. Falls nebst der fehlenden Sprachkompetenzen weitere Integrationsdefizite vorliegen, wird die Rückstufung geprüft und – sofern sie angeordnet wird – mit der Empfehlung verbunden, das entsprechende Integrationsdefizit zu beheben sowie die erforderlichen Sprachkompetenzen (A2 schriftlich und mündlich) zu erwerben..

Unter dem Aspekt der **fehlenden Teilnahme am Wirtschaftsleben bzw. des fehlenden Erwerbs von Bildung** (Ziffer 2.4) wird eine Rückstufung bei effektivem Sozialhilfebezug geprüft. Dabei gilt grundsätzlich die Praxis gemäss der Weisung Massnahmenpraxis bei Sozialhilfeabhängigkeit, Ziffer 2. Anstelle einer Verwarnung kommt jedoch die Rückstufung zur Anwendung. Zudem kann in Ausnahmefällen anstatt des Hinweisschreibens eine Rückstufung angezeigt sein, wenn nebst der Sozialhilfeabhängigkeit weitere Integrationsdefizite vorliegen. Eine Wegweisung wegen Sozialhilfeabhängigkeit ist bei Personen, die aus der Arbeitnehmereigenschaft Rechte ableiten, nicht möglich. Bei Personen, die sich zur erwerbslosen Wohnsitznahme hier aufhalten oder die Arbeitnehmereigenschaft verloren haben, wird bei weiterer Sozialhilfeabhängigkeit die Wegweisung geprüft.

4. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.